

GRUNDLAGEN DER GEBÜHRENKALKULATION

Kalkulationsperiode 2025/2026

Inhaltsverzeichnis

0	Einführung	4
1	Das Unternehmen.....	5
1.1	Aufgaben	5
1.2	Organisation	6
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	10
2.1	Rechtliche Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft	10
2.2	Rechtliche Rahmenbedingungen der Straßenreinigung	11
2.3	Rechtliche Rahmenbedingungen der Gebührenkalkulation.....	13
3	Wirtschaftsplanung	15
4	Kostenrechnerische Abbildung.....	17
4.1	Klassische Kostenträgerrechnung.....	17
4.2	Erweiterung der Kostenträgerrechnung um kalkulatorische Sachverhalte.....	18
5	Gebührenkalkulation	20
5.1	Abfallwirtschaft.....	20
5.2	Straßenreinigung	22
6	Feststellungen nach Prüfung der Gebühren 2025/2026	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Strategie der BSR	4
Abbildung 2: Organigramm der BSR (Stand Oktober 2024)	6
Abbildung 3: Anlagen der BSR-Gruppe.....	9
Abbildung 4: Gebührenstruktur Abfallwirtschaft.....	10
Abbildung 5: Kostenabgrenzung der Straßenreinigung	12

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Reinigungshäufigkeit	11
Tabelle 2: Gebühr AWB Restabfall	20
Tabelle 3: Gebühren Spezialbehälter Restabfall	20
Tabelle 4: Gebühren AWB Bioabfall.....	20
Tabelle 5: Grundgebühr	21
Tabelle 6: Transportgebühr für AWB.....	21
Tabelle 7: Gebühren Straßenreinigung	22

0 Einführung

Die Berliner Stadtreinigung (BSR) versteht sich als aktive Gestalterin von Lebensqualität in Berlin, basierend auf ihren Kerngeschäftsfeldern ganzheitliche Stadtsauberkeit sowie nachhaltige Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft. Sie übernimmt Verantwortung als zuverlässige Partnerin des Landes und innovative Vorreiterin der Branche.



Abbildung 1: Strategie der BSR

Ein stetiger Gebührenverlauf ist Maßstab des Handelns für die BSR. Aktiv neu entwickelte Leistungen oder signifikante Leistungsausweitungen sollen nachhaltig finanziert sein. Die ordnungsgemäße Kalkulation zur Bemessung der Gebühren stellt hierbei einen zentralen Aspekt dar. Im Sinne der Transparenz soll sie nachvollziehbar und verständlich sein. Daher richtet sich dieses Dokument an alle Interessierten gleichermaßen – seien es die Berliner:innen als direkte Kunden:innen, die Wohnungsbauunternehmen, das Land Berlin als Eigentümer oder Verbände und Dritte als Interessensvertreter. Die folgenden Ausführungen erheben den Anspruch, die Gebührenkalkulation verständlich zu erläutern und die relevanten Sachverhalte in der hierfür nötigen Detailtiefe abzubilden.

Zur allgemeinen Einführung wird das Unternehmen mit seinen Aufgaben und seiner Organisation kurz vorgestellt. Im Anschluss wird der Prozess der Wirtschaftsplanung und die kostenrechnerische Abbildung der Gebührenkalkulation näher erläutert.

1 Das Unternehmen

Die BSR wurde im Jahre 1951 gegründet und 1967 in einen städtischen Eigenbetrieb umgewandelt. Nach der Wiedervereinigung erfolgte 1992 die Fusion mit der Stadtreinigung Berlin (SB), die 1991 aus dem VEB Kombinat Stadtwirtschaft Berlin hervorging.

Seit dem 1. Januar 1994 ist die BSR eine Anstalt des öffentlichen Rechts und gehört neben den Berliner Wasserbetrieben (BWB) und den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) zu den landeseigenen Unternehmen in dieser Rechtsform in Berlin.

1.1 Aufgaben

Die rechtliche Grundlage für das Bestehen und Handeln ergibt sich maßgeblich aus dem **Berliner Betriebegesetz** (BerIBG). Entsprechend des § 3 Abs. 3 BerIBG wurden der BSR die folgenden Aufgaben übertragen:

- Abfallentsorgung,
- Straßenreinigung,
- Erfüllung bodenschutzrechtlicher Pflichten des Landes Berlin aus der Ablagerung Berliner Siedlungsabfälle,
- Reinigung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und landeseigenen Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Stadtsauberkeit sowie
- sonstige Aufgaben, die insbesondere der Sauberhaltung des Stadtgebietes sowie der Erfüllung der Verkehrssicherung dienen oder im Rahmen der Abfall- und Wertstoffwirtschaft sowie des Umweltschutzes übernommen werden.

Über ihren hoheitlichen Auftrag hinaus wird die BSR im Wesentlichen mit ihren Tochter- und Beteiligungsunternehmen gewerblich tätig. Die Schwerpunkte liegen hierbei in der Abfallsammlung (Papier, Glas, Gewerbeabfälle, Speisereste), der Verwertung (Papier, Elektro-/ Elektronikschrott) sowie der Behandlung verunreinigter und kontaminierter Böden in Berlin und dem unmittelbaren Umland. Das Konzept von Zero Waste („Null Verschwendung“) und der Re-Use-Gedanke („Wiederverwendung“) wird auch durch das Tochterunternehmen, der NochMall (Gebrauchtwarenkaufhaus), getragen. Dieses schafft mit seinem integrierten Ansatz die Grundlage zur Stärkung einer modernen ganzheitlich gedachten Kreislaufwirtschaft innerhalb der BSR-Gruppe.

1.2 Organisation

Die Aufbauorganisation der rund 6.300 Beschäftigten der BSR stellte sich zum Zeitpunkt der Vorkalkulation wie folgt dar:

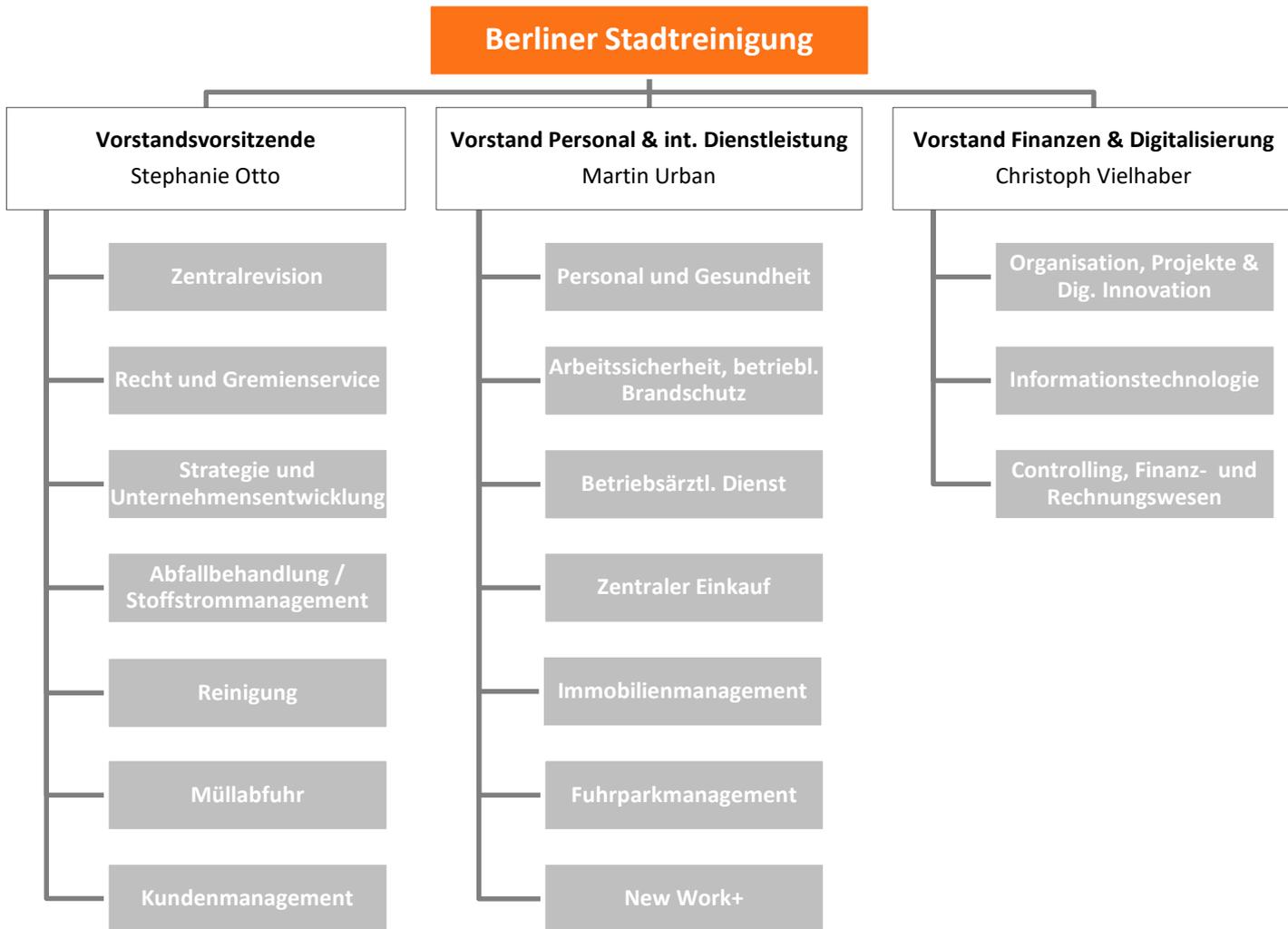


Abbildung 2: Organigramm der BSR (Stand Oktober 2024)

Die operativen Leistungen der BSR werden vorwiegend durch die Geschäftseinheiten Reinigung, Müllabfuhr und Abfallbehandlung/Stoffstrommanagement erbracht.

Die **Geschäftseinheit Kundenmanagement** koordiniert und steuert die Kundenkontakte. Zu ihren Aufgaben gehören

- die Erstellung der Gebührenbescheide,
- die Verwaltung und Pflege von rd. 300 Tsd. Vertragskonten
- das Beschwerdemanagement sowie
- der Betrieb des integrierten Service-Centers.

Die **Geschäftseinheit Reinigung** versteht sich als die Sauberkeitsdienstleisterin für Berlin und ist für eine Fläche von rd. 890 km² verantwortlich. Zu den Aufgaben, die im gesetzlichen Auftrag des Landes Berlin durchgeführt werden, gehören neben der Gehweg- und Fahrbahnreinigung, die Entleerung der rd. 27 Tsd. Papierkörbe, die Reinigung von ausgewählten Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen sowie der Winterdienst im gesamten Stadtgebiet. Zum 1. Mai 2023 trat eine Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin (§ 4 KrW-/AbfG Bln) in Kraft, nach der den BSR sowohl die Gesamtverantwortung für die Beseitigung illegaler Müllablagerungen im öffentlichen Straßenland als auch öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie landeseigenen Waldflächen übertragen werden.

Die **Geschäftseinheit Müllabfuhr** verantwortet die Logistik der Abfallsammlung. Im Holsystem sammelt und transportiert sie Restabfall, Bioabfall, Wertstoffe, Sperrmüll, Weihnachtsbäume, Elektronikschrott und Textilien der rd. 3,9 Millionen Berliner BürgerInnen. Darüber hinaus betreibt sie in Berlin ein dezentrales System von 14 Recyclinghöfen sowie 6 Schadstoffsammelstellen, auf denen ein breites Spektrum von Abfällen angenommen wird (Bringsystem).

Die **Geschäftseinheit Abfallbehandlung/Stoffstrommanagement** ist für die ordnungsgemäße und sichere Behandlung der Berliner Siedlungsabfälle gemäß dem Abfallwirtschaftsplan für Berlin zuständig. Die Entsorgung der Abfälle wird unter anderem durch den Betrieb des Müllheizkraftwerkes (MHKW) Ruhleben, der Mechanisch-Physikalischen Stabilisierungsanlagen (MPS), der Kompostierungs- und Biovergärungsanlage sowie der Aufbereitungsanlage für Sperrmüll sichergestellt. Darüber hinaus werden die Stoffströme der in Anlagen Dritter aufbereiteten und stofflich verwerteten

Abfälle gesteuert. Weiterhin organisiert die Geschäftseinheit Abfallbehandlung/Stoffstrommanagement den Abschluss der stillgelegten Deponien Schwanebeck, Schöneicher Plan und Wernsdorf sowie die Sicherung und Sanierung von Altablagerungen.



Abbildung 3: Anlagen der BSR-Gruppe

Die **Geschäftseinheit Fuhrparkmanagement** verwaltet und steuert den kompletten Fuhrpark der BSR und stellt rd. 2.000 Fahrzeuge und Spezialgeräte zur Verfügung. Zu der Geschäftseinheit gehören neben der zentralen Hauptwerkstatt 12 dezentrale Betriebshofwerkstätten.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft

In der Abfallwirtschaft gilt bezüglich der vom Land Berlin auf die BSR übertragenen Aufgaben das **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin** (KrW-/AbfG Bln).

Die Gebührenstruktur in diesem Bereich ist darauf ausgerichtet, Anreize zum Trennen der Abfälle zu geben und so eine höhere Quote der stofflichen Verwertung zu erreichen.

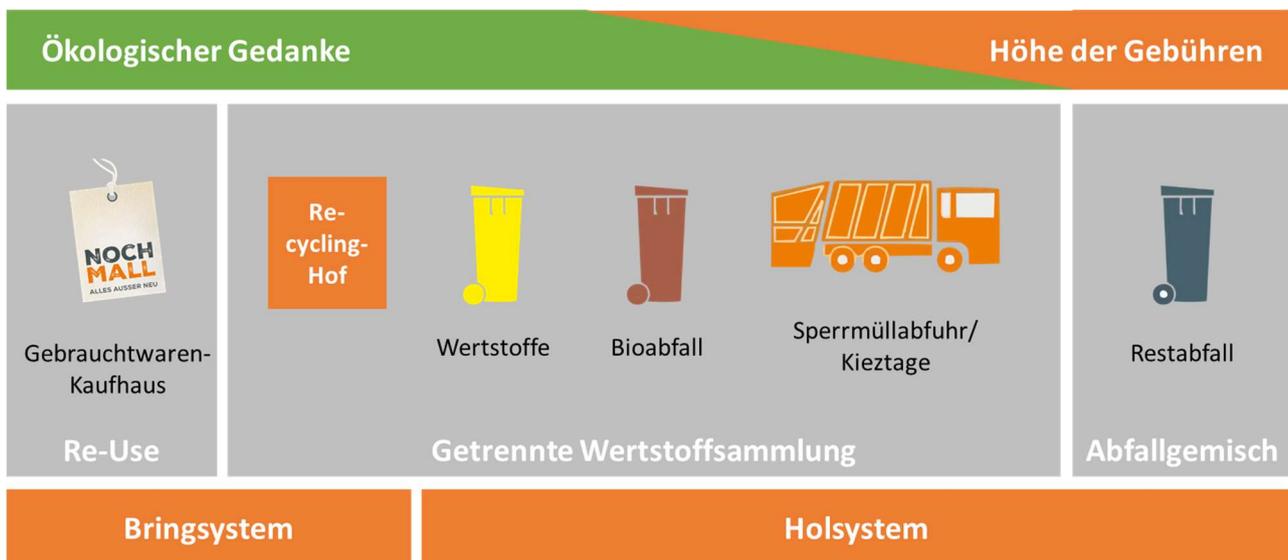


Abbildung 4: Gebührenstruktur Abfallwirtschaft

Die Grundgebühr finanziert ökologisch sinnvolle Produkte (u.a. die Pflicht-Biotonne und Sperrmüllsammmlung und -abholung) und unterstützt den Ausbau zukünftiger Entsorgungsmodelle.

2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen der Straßenreinigung

Für die Straßenreinigung regelt das **Straßenreinigungsgesetz** (StrReinG) neben der zu erbringenden Leistung auch die grundsätzliche Struktur des Gebührensystems.

Welche öffentlichen Straßen ordnungsgemäß in welcher Häufigkeit durch die BSR gereinigt werden, ergibt sich aus der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen. Diese wird mindestens alle zwei Jahre durch die Straßeneingruppierungskommission (StEK) überprüft.

Tabelle 1: Reinigungshäufigkeit

Straßenreinigungsverzeichnis	Reinigungs-klasse	Reinigungshäufigkeit pro Woche
A	1a	10
	1b	7
	2a	6
	2b	5
	3	3
	4	1
B	-	1
C	-	0

Die Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses C werden durch die Anlieger:innen gereinigt.

Die Leistung der Straßenreinigung gliedert sich in die Reinigung von Gehwegen und Fahrbahnen, die Entleerung der Papierkörbe (öffentliche Abfalleimer), die Sonderdienste (u.a. illegale Ablagerungen inkl. Bauschutt, Reinigung von ausgewählten Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen) sowie die Leistungen im Winterdienst.

Die Kosten der Straßenreinigung von Straßen mit Anlieger:innen werden zu 75% durch den Gebührenzahlenden getragen.¹ Die verbleibenden 25% trägt das Land Berlin im Rahmen des sogenannten Öffentlichkeitsanteils, ebenso wie die gesamten Kosten für die Straßenreinigung der Straßen ohne Anlieger:innen (z.B. Parkplätze und Brücken), die Sonderdienste zur Beseitigung von Straßenverunreinigungen, die Zusatzleistungen im Winterdienst sowie die Reinigung von ausgewählten Grün- und Erholungsanlagen und Waldflächen .

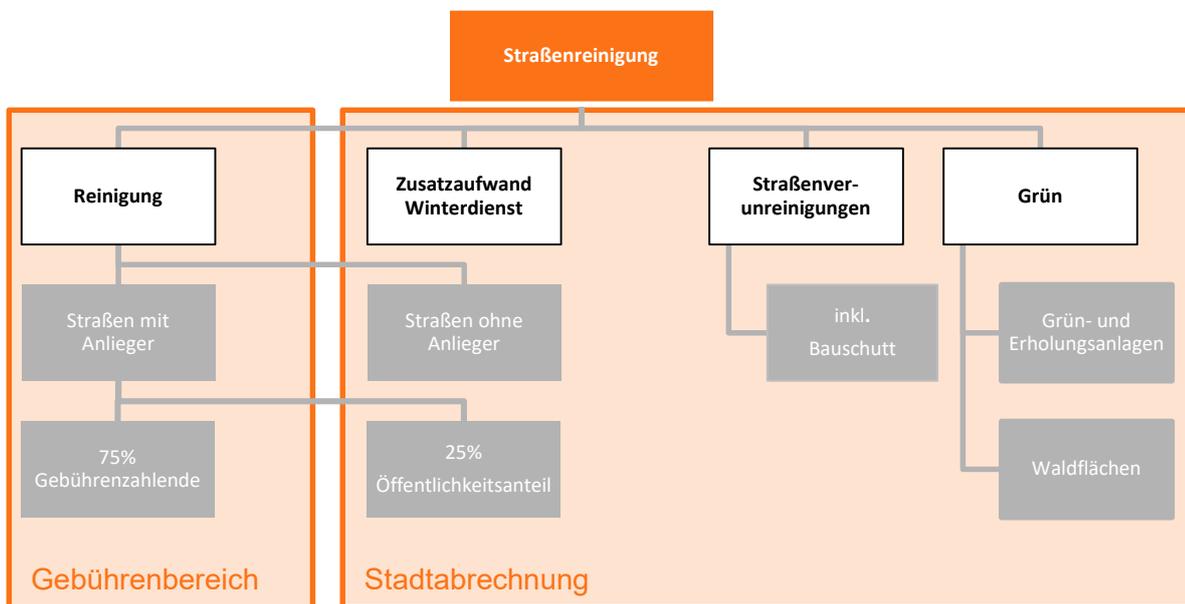


Abbildung 5: Kostenabgrenzung der Straßenreinigung

Für die Stadtabrechnung wird keine spezielle Gebühr kalkuliert, da dem Land Berlin die Ist-Kosten in Rechnung gestellt werden.

¹ Vgl. §7 StrReinG.

2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen der Gebührenkalkulation

Mit der Modifizierung des Berliner Betriebegesetzes vom 14. Juli 2006, in der Fassung vom 2. Dezember 2020, wurde der Rechtsrahmen für die Kalkulation der Gebühren der BSR neu gefasst. Es erfolgte eine Konkretisierung der in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigenden und umlagefähigen Kosten. Damit hat der Landesgesetzgeber ein spezifisches Kommunalabgabenrecht für die BSR geschaffen.

Neben diesen speziellen kommunalrechtlichen Grundlagen gelten die allgemeinen, durch Literatur und Rechtsprechung entwickelten gebührenrechtlichen Grundsätze. Diese finden sich auch im § 16 des Berliner Betriebegesetzes wieder.

Zu den **Grundprinzipien** zählen:

- der **Gleichbehandlungsgrundsatz**, nach dem für die gleiche Leistung die gleiche Gebühr zu erheben ist,
- das **Äquivalenzprinzip**, wonach Leistung und Gebühr in einem nachvollziehbaren vernünftigen Verhältnis stehen sowie
- das **Kostendeckungsprinzip**, nach dem die Kosten der hoheitlichen Leistungserbringung vollständig durch Gebühren zu decken sind – eine rechtliche Verpflichtung zur kostendeckenden Kalkulation einzelner Teilleistungen besteht nicht.

Ansatzfähige Kosten im Rahmen der Gebührenkalkulation sind dabei Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen.² Dazu gehören u.a. Fremdleistungen, Aufwendungen für technische Entwicklungen, Rückstellungen, Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals (BNK). Das BNK ist jährlich durch einen Zinssatz kalkulatorisch zu verzinsen, der vom Senat per Rechtsverordnung festzulegen ist.³

Die ermittelten Gebühren sind für einen Kalkulationszeitraum von höchstens zwei Geschäftsjahren zu bemessen und können in eine Grund- und Leistungsgebühr aufgeteilt werden.⁴

² Vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2 BerlBG.

³ Vgl. § 16 Abs. 8 BerlBG.

⁴ Vgl. § 16 Abs. 2 BerlBG.

Der Kalkulationsprozess und die Kalkulation an sich werden durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen begutachtet und geprüft. Im Ergebnis wird durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen festgestellt, dass die festzusetzenden Gebühren die Anforderungen des Berliner Betriebsgesetzes erfüllen.

Die Gebühren werden durch den Aufsichtsrat festgesetzt. Anschließend wird durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (Referat VI B) unter Einbeziehung des Wirtschaftsprüfungsgutachtens die Gebührenfestsetzung geprüft und genehmigt (sog. Gebührenprüfung). Mit der Veröffentlichung der Gebührensatzungen im Amtsblatt bekommen die Gebühren ihre Gültigkeit.

Kostenüber- und Kostenunterdeckungen sind in einer Nachkalkulation zu ermitteln und nach Feststellung innerhalb von zwei Kalkulationsperioden auszugleichen. Kostenüberdeckungen sind darüber hinaus gemäß § 247 BGB zu verzinsen.⁵

⁵ Vgl. § 16 Abs. 6 BerlBG.

3 Wirtschaftsplanung

Die Wirtschaftsplanung der BSR erfolgt analog zum Kalkulationszyklus für einen Zeitraum von zwei Jahren. Mit Abschluss der Planung wird dem Vorstand und dem Aufsichtsrat ein Wirtschaftsplan für die folgende Kalkulationsperiode vorgelegt. Der Wirtschaftsplan enthält einen detaillierten Finanz-, Investitions- und Personalplan.

Unter Berücksichtigung der Unternehmensstrategie werden die Zielvorgaben zur Gewährleistung einer niedrigen und stetigen Gebührenentwicklung im Vorfeld der Planung beschlossen. Diese bilden die grundlegenden Planungsprämissen.

Die BSR-Geschäftseinheit Controlling, Finanz- und Rechnungswesen ist für die zentrale Steuerung der Wirtschaftsplanung verantwortlich. Die jeweiligen Geschäftseinheiten führen die Planung durch und verantworten alle relevanten Sachverhalte.

Im Wesentlichen werden die folgenden Teilpläne erstellt:

- **Absatzmengen**

Die absatzorientierte Planung ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten strukturiert. Sie ist der Ausgangspunkt für alle weiteren Planungsschritte. Der geplante Absatz (z.B. die Anzahl der Entleerungen in der Abfallwirtschaft oder zu reinigenden Leistungskilometer der Fahrbahnreinigung in der Reinigung) stellt die alleinige Bezugsgröße zur Ermittlung der notwendigen Ressourcen und deren optimalen Einsatz dar.

- **Entsorgungsmengen**

Die Entsorgungsmengen der Abfallwirtschaft werden aus den prognostizierten Entleerungen und den spezifischen Inhaltsgewichten ermittelt.

- **Personal-/Fahrzeugkapazitäten**

Entsprechend den Leistungsvorgaben aus dem Zusatztarifvertrag (ZTV) ergibt sich der Personal- und Fahrzeugbedarf aus den geplanten Absatzmengen. Die Fahrzeugplanung erfolgt differenziert nach unterschiedlichen Fahrzeuggruppen (z.B. Kleinkehrmaschinen, Abfallsammelfahrzeuge, Kehrrechtsammelfahrzeuge).

- **Investitionen**

Die zu beschaffenden und auszusondernden Vermögensgegenstände werden geplant. Aus dem sich ergebenden Anlagevermögen werden die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen ermittelt.

Die kalkulatorischen Abschreibungen basieren auf den Wiederbeschaffungszeitwerten der einzelnen Anlagen.

Die kalkulatorischen Zinsen werden ermittelt auf Basis der Verordnung über die nähere Bestimmung der Berechnung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigung. Der verwendete Zinssatz wird jährlich durch eine Rechtsverordnung des Senats festgelegt.

- **Sachkosten**

Die Kostenarten werden je Kostenstelle geplant. Kostenstellen sind hierbei „Orte der Kostenentstehung“. So werden beispielsweise die Logistikkosten eines Betriebshofes der Müllabfuhr auf Leistungspersonal- und Fahrzeugkostenstellen geplant. Insgesamt erfolgt die Planung auf 580 Kostenstellen differenziert nach 175 Primärkostenarten.

Sind alle Planungswerte erfasst und in das System SAP CO überführt, werden die Daten in der Geschäftseinheit Controlling, Finanz- und Rechnungswesen weiterverarbeitet und um kalkulatorische Sondersachverhalte ergänzt.

4 Kostenrechnerische Abbildung

4.1 Klassische Kostenträgerrechnung

Der Aufbau der Kostenrechnung orientiert sich an den zentralen Leistungen/Produkten der BSR. Die Bereiche Abfallwirtschaft und Reinigung, die Stadtabrechnung und das wettbewerbliche Geschäft werden in Form einer Spartenrechnung separat abgebildet.

Die Kosten der jeweiligen Kostenstellen müssen im Anschluss der Planung den einzelnen Produkten zugeordnet werden. Eine Kostenstelle kann einen Kostenträger in Form von innerbetrieblichen Leistungsverrechnungen oder innerbetrieblichen Umlagen/Verteilungen belasten. Die Verrechnung erfolgt auf rund 300 Kostenträgern mit Hilfe von rund 200 Sekundärkostenarten.

Bei der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung werden die Kosten der leistenden Kostenstelle auf Basis einer definierten Mengeneinheit (z.B. Personaleinsatzzeit) an den Leistungsempfänger verrechnet. Die Verrechnung erfolgt auf Basis eines vorher kalkulierten einheitlichen Verrechnungspreises.

Bei einer Umlage/Verteilung werden mit definierten Schlüsseln (z.B. prozentualer Anteil) Kosten von der Senderkostenstelle auf den Empfängerkostenträger bzw. das Produkt verrechnet. Umlagen kommen z.B. bei der Zuordnung von Verwaltungskosten zum Tragen.

Am Ende dieses Prozesses sind alle Kosten und Erlöse auf den einzelnen Kostenträgern erfasst, also den Produkten.

Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass sowohl hoheitliche als auch gewerbliche Kostenträger mit gleichen internen Leistungsverrechnungssätzen und gleichen Umlagen-/ Verteilungsschlüsseln belastet werden, um eine Quersubventionierung auszuschließen.

4.2 Erweiterung der Kostenträgerrechnung um kalkulatorische Sachverhalte

Im Rahmen der Gebührenkalkulation sind nachfolgende Sachverhalte auf den Kostenträgern gesondert zu berücksichtigen.

- **Personalrückstellungen**

Die BSR hat für Sachverhalte wie z.B. Altersteilzeitprogramme und Arbeitszeitguthaben Personalrückstellungen gebildet.

Es wird die Inanspruchnahmen der neutral gebildeten Personalrückstellungen sowie die Verzinsung der Zeitguthaben in den Gebühren angesetzt.

- **Deponiesanierungs-/Rekultivierungsrückstellungen**

Die vorhandenen Rückstellungen für Sanierung, Sicherung und Nachsorge der von den BSR betriebenen Deponien wurden bei der Bildung über die damaligen Entgelte finanziert. In regelmäßigen Abständen erfolgt eine gutachterliche Überprüfung und entsprechende Anpassung der Rückstellungsbeträge. Zuführungen und/oder Auflösungen werden kalkulatorisch berücksichtigt. Der Rückstellungsbetrag wird zugunsten der Gebührendahlenden in Höhe des BGB-Zinssatzes verzinst.

- **Altlastensanierung**

Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ist die BSR seit September 2004 verpflichtet, auch die Nachsorgeaufwendungen für Altablagerungen von Siedlungsabfällen zu übernehmen. Gleichzeitig ist geregelt, dass die damit verbundenen Aufwendungen in den Gebühren anzusetzen sind.

- **Nachkalkulationsergebnisse**

Zum Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorperioden erstellt die BSR getrennte Nachkalkulationen für die Bereiche Abfallwirtschaft und Reinigung. Diese Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorperioden werden nach Maßgabe des Berliner Betriebegesetzes über die folgenden zwei Kalkulationsperioden ausgeglichen.

- **Grundgebühr**

Die BSR erhebt eine einheitliche Grundgebühr in der Abfallwirtschaft für die Nutzergruppen private Haushalte, Nicht-Gewerbekunden und Gewerbebetriebe. Die Erlöse aus der Grundgebühr mindern den Arbeitspreis der entsprechenden Produkte.

- **Restfinanzierung**

Gemäß § 8 Abs. 3 des KrW-/AbfG Berlin sollen mit der Festlegung der Gebühren wirksame Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden. Aus diesem Grund werden entsprechende BSR-Produkte gebührenbefreit bzw. gebührenreduziert angeboten. Dies sind z.B. die Bioabfall-Sammlung, die einheitliche Wertstofftonne, die Recyclinghöfe sowie die Sperrmüllabholung. Die dadurch entstehenden Kostenunterdeckungen werden von den Produkten der jeweiligen Kundengruppe getragen.

Am Ende einer Wirtschaftsplanung sowie nach erfolgter kostenrechnerischer Abbildung und Berücksichtigung aller kalkulatorischen Sachverhalte sind alle kalkulatorisch relevanten Kosten und Erlöse pro Produkt erfasst und können für die Ermittlung der Gebühren verwendet werden.

5 Gebührenkalkulation

5.1 Abfallwirtschaft

Die Gebühren ermitteln sich je Produkt grundsätzlich aus der Division der jeweils ermittelten Kosten und der zugrundeliegenden Menge bzw. Entleerungen bei 14-täglichem Rhythmus. Folgende ausgewählte Gebühren gelten für 2025/2026:

Tabelle 2: Gebühr AWB Restabfall

Quartalsgebühr in EUR bei 14-täglicher Entleerung	Gebühr 2023/24	Gebühr 2025/26	Delta in EUR
60l	31,38	33,19	+ 1,81
120l	38,31	41,00	+ 2,69
240l	47,03	50,14	+ 3,11
660l	112,69	118,58	+ 5,89
1.100l	157,25	164,23	+ 6,98

Tabelle 3: Gebühren Spezialbehälter Restabfall

Quartalsgebühr in EUR bei 14-täglicher Entleerung	Gebühr 2023/24	Gebühr 2025/26	Delta in EUR
1.100l Müllschleuse	196,04	205,67	+ 9,63
5m ³ Unterflur	918,68	963,68	+ 45,00

Tabelle 4: Gebühren AWB Bioabfall

Quartalsgebühr in EUR bei 14-täglicher Entleerung	Gebühr 2023/24	Gebühr 2025/26	Delta in EUR
bis 120l	12,00	12,00	0,00
240l	13,50	13,50	0,00
660l	30,00	30,00	0,00
1.100l	36,00	36,00	0,00

Tabelle 5: Grundgebühr

Quartalsgebühr in EUR pro Nutzungseinheit	Gebühr 2023/24	Gebühr 2025/26	Delta in EUR
Grundgebühr	8,68	9,09	+ 0,41

Tabelle 6: Transportgebühr für AWB

Quartalsgebühr in EUR bei 14-täglicher Entleerung		Gebühr 2023/24	Gebühr 2025/26	Delta in EUR
Stufe 1	60l - 240l	3,29	3,60	+ 0,31
	660l - 1.100l	5,66	6,20	+ 0,54
Stufe 2	60l - 240l	9,48	10,40	+ 0,92
	660l - 1.100l	18,48	20,30	+ 1,82
Stufe 3	60l - 240l	18,21	20,00	+ 1,79
	660l - 1.100l	42,88	47,20	+ 4,32
Stufe 4	60l - 240l	21,85	24,00	+ 2,15
	660l - 1.100l	51,45	56,60	+ 5,15

5.2 Straßenreinigung

Der für die Kunden:innen relevante Kostenanteil ergibt sich aus 75% der Kosten für die Straßen mit Anlieger:innen. Zur Ermittlung der Gebühren der Straßenreinigung werden sog. Äquivalenzquadratmeter berechnet. Diese ergeben sich aus dem Produkt der Reinigungshäufigkeit der am Grundstück anliegenden öffentlichen Straße und der Grundstücksfläche. Die Gebühr ergibt sich aus der Division des o.g. Kostenanteils und der ermittelten Summe der Äquivalenzquadratmeter multipliziert mit der jeweiligen Reinigungshäufigkeit.

Tabelle 7: Gebühren Straßenreinigung

Quartalsgebühr in EUR je m ² Grundstücksfläche		Gebühr 2023/24	Gebühr 2025/26	Delta in EUR
Reinigungsverzeichnis A Reinigungsklasse	1a	0,4170	0,4380	+ 0,0210
	1b	0,2919	0,3066	+ 0,0147
	2a	0,2502	0,2628	+ 0,0126
	2b	0,2085	0,2190	+ 0,0105
	3	0,1251	0,1314	+ 0,0063
	4	0,0417	0,0438	+ 0,0021
Reinigungsverzeichnis B		0,0417	0,0438	+ 0,0021

6 Feststellungen nach Prüfung der Gebühren 2025/2026

Der Prozess der Vorkalkulation und die Kalkulation an sich wurden durch ein unabhängiges Wirtschaftsprüfungsunternehmen begutachtet und geprüft. Im Ergebnis wurde gutachterlich bestätigt, dass die festzusetzenden Gebühren den Anforderungen des § 16 Abs. 1 BerlBG sowie den erlassenen Rechtsverordnungen gerecht werden. Die Gebühren sind so bemessen, dass die resultierenden Erlöse die voraussichtlichen Kosten decken (Kostendeckungsprinzip). Das Äquivalenzprinzip und das Prinzip der Gleichbehandlung sind ebenfalls berücksichtigt worden. Insbesondere wurde im Rahmen der Testierung festgestellt:

- Der Prozess der Vorkalkulation bei der BSR ist sachgerecht und nachvollziehbar.
- Der Aufbau des kostenrechnerischen Systems entspricht betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Es bestehen keine Zweifel an der Eignung der Systeme zur sachgerechten Kalkulation der Gebühren. Das wettbewerbliche und hoheitliche Geschäft wird voneinander ausreichend getrennt.
- Es ergaben sich keine Beanstandungen bei der Beurteilung der Planwerte dem Grunde und der Höhe nach.
- Der Aufbau des kostenrechnerischen Systems ist geeignet, die Kosten/Erlöse der einzelnen hoheitlichen und sonstigen Leistungen sach- und verursachungsgerecht sowie vollständig und überschneidungsfrei abzubilden. Die Kostenverteilungs- und Kostenzuordnungsverfahren sind sachgerecht und plausibel.
- Systemseitig ergreift die BSR geeignete Maßnahmen im Rahmen des internen Kontrollsystems, um die Ordnungsmäßigkeit der kalkulationsrelevanten Daten sicherzustellen und um Fehler zu vermeiden bzw. frühzeitig zu erkennen.

Die Kalkulation wurde zunächst durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der BSR festgesetzt und durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz geprüft und ohne Auflagen genehmigt. Mit der Veröffentlichung der Satzungen im Amtsblatt sind die Gebühren 2025/2026 zum 1. Januar 2025 gültig.

Abkürzungsverzeichnis

Begriffe	Definition
Abs.	Absatz
ÄndG	Änderungsgesetz
Art.	Artikel
AWB	Abfall- und Wertstoffbehälter
AWP	Abfallwirtschaftsplan
BerIBG	Berliner Betriebegesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNK	betriebsnotwendiges Kapital
BSR	Berliner Stadtreinigung
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DB	Deckungsbeitrag
EUR	Euro
GebBeitrG	Gesetz über Gebühren und Beiträge
h	Stunde
HM	Hausmüll
insb.	insbesondere
k.A.	keine Angabe
km	Kilometer
km²	Quadratkilometer
KrW-/AbfG Bln	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin
l	Liter
LHO	Landeshaushaltsordnung
m	Meter
MHKW	Müllheizkraftwerk
Mio.	Millionen
MPS	Mechanisch-Physikalische Stabilisierung
p.a.	per anno; pro Jahr
rd.	rund
sog.	sogenannt
Stk.	Stück
StrReinG	Straßenreinigungsgesetz
Tsd.	Tausend
v.H.	von Hundert
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZTV	Zusatztarifvertrag